

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 216

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. Juli 2011

Nr. 3, 19. Jahrgang

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachung
des Landesamtes für Ländliche
Entwicklung, Landwirtschaft
und Flurneuordnung Fürstenwalde S. 1

Öffentliche Bekanntmachung der
Ausführungsanordnung S. 3

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Fürstenwalde hat als Flurneuordnungsbehörde beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 24. Oktober 2007 und 1. Änderungsbeschluss vom 10. September 2010 festgestellte Flurbereinigungsgebiet des

Bodenordnungsverfahrens Reichenwalde Verfahrens-Nr. 3001 Q

wird gemäß § 8 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) sowie in Verbindung mit dem Brandenburgischen Landentwicklungsgesetz wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Flurbereinigungsverfahren wird nachstehend aufgeführtes Flurstück hinzugezogen und auch insoweit die Bodenordnung angeordnet:

Land Brandenburg Landkreis Oder-Spree

Gemarkung Rauen

Flur 5 Flurstück 5

Die Flächengröße des zugezogenen Flurstückes beträgt laut Liegenschaftskataster insgesamt 6.179 m².

Das hinzugezogene Flurstück ist auf der als Anlage beigefügten Gebietskarte gekennzeichnet.

2. Erweiterung von Ziffer 9, Gründe, des Anordnungsbeschlusses für das gesamte Bodenordnungsgebiet

Im Bodenordnungsgebiet werden gemeinschaftliche Anlagen geschaffen, soweit der Zweck der Bodenordnung dies erfordert. Ländliche Wege sollen ausgewiesen und zur Stärkung der wirtschaftlichen Grundlagen der am Verfahren teilnehmenden Betriebe hergestellt werden.

3. Bekanntmachung und Auslage

Der 2. Änderungsbeschluss wird mit Gebietskarte im Amt Scharmützelsee und dem Amt Spreenhagen und in den an diese grenzenden Gemeinden/Städte öffentlich bekannt gemacht.

Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung im

Amt Scharmützelsee, Forsthausstraße 4, 15526 Bad Saarow

Amt Spreenhagen, Hauptstraße 13, 15528 Spreenhagen

und in den angrenzenden Ämtern und Gemeinden

**Stadtverwaltung Fürstenwalde (Spree), Am Markt 4 - 6,
15517 Fürstenwalde (Spree)**

**Stadtverwaltung Storkow (Mark),
Rudolf-Breitscheid-Straße 74, 15859 Storkow (Mark)**

**Amt Odervorland, Bahnhofstraße 3 - 4,
15518 Briesen (Mark)**

**Gemeinde Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Straße 1,
15848 Rietz-Neuendorf**

jeweils während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte im

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde**

aus.

4. Beteiligte

An dem Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer

der Eigentümer des zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstückes sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten.

- als Nebenbeteiligte

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

5. Teilnehmergemeinschaft

Mit dem 2. Änderungsbeschluss wird der Eigentümer des unter Punkt 1.1 aufgeführten Grundstückes sowie die diesem gleichstehenden Erbbauberechtigten zur bestehenden Teilnehmergemeinschaft, als Körperschaft des öffentlichen Rechts, hinzugezogen.

6. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind

gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Änderungsbeschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde**

anzumelden.

Rechte im Sinne des § 14 Abs. 1 FlurbG sind z. B.:

- nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken,
- Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken,
- Nutzungs- und Besitzrechte nach dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch²,
- Pachtrechte.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

7. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG1). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

8. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten gem. § 62 LwAnpG, § 104 FlurbG trägt das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 105 FlurbG die Teilnehmergemeinschaft.

9. Gründe

ausgelegt gemäß Ziffer 3 dieses Änderungsbeschlusses

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Potsdam OT Groß Glienicke, den 18.05.2011
Im Auftrag


Grozelindemann
Referatsleiter Bodenordnung

Anlage

Gebietskarte ausgelegt gemäß Ziffer 3 dieses Änderungsbeschlusses



LAND BRANDENBURG

**Landesamt für
Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Abteilung 2
Landentwicklung und
Flurneuordnung**

**Referat 23
Bodenordnungsverfahren
- Eigenheim in Petersdorf -
AZ: 23-5-6474-1-2-0732/06
Verf.-Nr.: 3103 R**

Öffentliche Bekanntmachung der Ausführungsanordnung

Im Bodenordnungsverfahren - Eigenheim in Petersdorf - wird hiermit gemäß § 61 Abs. 1 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (BGBl. I S. 1410) in der Fassung vom 3. Juli 1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) in Verbindung mit § 61 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) die Ausführung des Bodenordnungsplanes angeordnet.

Am

1. August 2011

tritt der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen.

Der Besitz und die Nutzung des Flurstückes 79/2 der Flur 3 in der Gemarkung Petersdorf (BN) sind bereits auf die Empfänger übergegangen.

Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung liegen vor. Den Beteiligten wurde der Bodenordnungsplan zugestellt. Der Anhörungstermin gemäß § 59 Flurbereinigungsgesetz wurde am 23. Mai 2011 durchgeführt. Der Bodenordnungsplan ist seit dem 24. Mai 2011 unanfechtbar. Somit ist die Ausführung des Bodenordnungsplanes anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

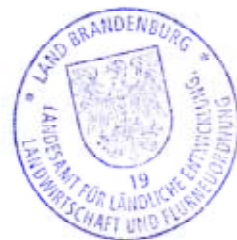
Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde**

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Fürstenwalde, den 8. Juni 2011
Im Auftrag


Ulrike Friedrichs
Regionalteamleiterin Bodenordnung



Impressum:

Herausgeber: Amt „Odervorland“
Sitz: Briesen/Mark, Bahnhofstraße 3-4

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG
und Verlag
Mixdorfer Straße 1, 15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich.
Es liegt in der Amtsverwaltung unter o.g. Adresse im Sekretariat aus,
und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.